

Interpellation Hasler-Widnau (30 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2005

Ausgangsregelung für Jugendliche

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Mit Blick auf Vandalismus und unkontrollierten Alkoholkonsum durch Kinder und Jugendliche stellt Marlen Hasler-Widnau in ihrer Interpellation vom 29. November 2005 die Frage nach entsprechenden Leitplanken des Kantons durch eine gesetzliche Ausgangsregelung zur Diskussion und ersucht die Regierung um Beurteilung der aktuellen Situation.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Sinn einer konkreten Partizipationsmöglichkeit am politischen Prozess wurde das Jugendparlament des Kantons St.Gallen eingeladen, aus seiner Sicht zu den Fragen der Interpellantin Stellung zu nehmen. Das Jugendparlament hat dies im Rahmen eines Workshops getan. Es wird bei den einzelnen Fragen darauf eingegangen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss der im Jahr 2002 geführten SFA-Studie¹ zum Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz, an der auch 43 Klassen aus dem Kanton St.Gallen teilgenommen haben, ist Alkohol die am häufigsten konsumierte psychoaktive Substanz. 15,6 Prozent der 11- bis 16-jährigen Schülerinnen und Schüler in der Schweiz geben an, wenigstens einmal wöchentlich alkoholische Getränke zu konsumieren. Bei den 15- bis 16-jährigen Schülerinnen sind es 25,8 Prozent, bei den gleichaltrigen Schülern 40,5 Prozent, die einen wöchentlichen Konsum angeben. Da an dieser Studie auch Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St.Gallen teilgenommen haben, kann daraus auf die Situation im Kanton St.Gallen geschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Konsum von Alkohol in den letzten Jahren insbesondere bei den 13- bis 15-Jährigen zugenommen hat, an die gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen überhaupt kein Alkohol abgegeben werden dürfte.

Obwohl keine wissenschaftlich abgestützte Studie vorliegt, die einen direkten Zusammenhang zwischen übermässigem Alkoholkonsum und Jugendvandalismus nachweist, ist ein solcher anzunehmen. Rauschzustände unter Alkohol wirken nicht nur bei Jugendlichen enthemmend. Sie sind immer wieder Auslöser von Nachtruhestörungen, Gewalt und Vandalismus. In einer Befragung gaben 10 Prozent der Jugendlichen an, schon ein- oder mehrmals vandalisiert zu haben. Gemäss M. Killias² sind dies zwar häufig Bagatelldelikte, Episoden in jugendlichen Biografien, die unentdeckt bleiben oder durch das soziale Umfeld geregelt werden. Allerdings begehen Jugendliche als Teil einer Gruppe zehnmal mehr Straftaten als Einzelgänger. Der Wunsch «dazugehören» hat dabei massgeblichen Einfluss. Tiefere Gründe für das Fehlverhalten gibt es meist keine. Angegeben werden Langeweile, Alltagsfrust, Protest oder gar Unterhaltung nach dem Motto: cooler, krasser, riskanter. Anders verhält es sich nach M. Killias mit Jugendlichen, die oft schwere Vandalenakte begehen. Soziale und psychische Defizite, kombinierter Cannabis- und Alkoholkonsum, aber auch andere Begleitstraftaten wie beispielsweise Diebstahl bilden hier den Hintergrund.

¹ Schmid/Delagrande-Jordan/Kuntsche/Kuendig, Trends im Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz, Lausanne 2003.

² M. Killias, Grundrisse der Kriminologie, Bern 2002.

Meinung des Jugendparlamentes: Das Jugendparlament ist sich bewusst, dass der Missbrauch von Alkohol bei Jugendlichen unter 16 Jahren in letzter Zeit in einem nicht mehr zu vernachlässigenden Mass zugenommen hat. Es sei kein Geheimnis, dass schon 13-Jährige ohne grössere Probleme zu Alkohol und Cannabis kommen, obwohl dies erst ab 16 Jahren erlaubt bzw. ganz verboten wäre. Eine harte Durchsetzung der diesbezüglichen Gesetze sei notwendig. Die Situation bezüglich Vandalismus wird als bedeutend weniger schlimm angesehen als der Missbrauch von Alkohol. Die gravierendsten Schäden durch Vandalismus würden kaum von Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verursacht. Dieses Problem könnte aber ebenfalls mit einer strengeren Durchsetzung des Alkoholverbots für Jugendliche unter 16 Jahren angegangen werden, da bekanntlich die meisten Vandalenakte unter Alkoholeinfluss begangen würden.

2. Es liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern, mit ihren Kindern Ausgangsregelungen zu vereinbaren und durchzusetzen. Der Staat kann zwar Unterstützung bieten, diese Aufgabe aber nicht abnehmen. Eltern müssen, unter Wahrung der berechtigten Interessen der Kinder, beurteilen, wie viele Freiheiten sie ihren heranwachsenden Kindern gewähren wollen bzw. welche Einschränkungen sie ihnen auferlegen müssen. Diese Betrachtungsweise entspricht auch der Konzeption des Bundesgesetzgebers: Nach Art. 301 und 302 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches leiten die Eltern im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung, und sie treffen unter Vorbehalt seiner Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen auf seine Meinung Rücksicht. Insbesondere gehört es zu den ausdrücklichen Aufgaben der Eltern, die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes zu fördern und zu schützen.

Zu beachten ist zudem, dass eine gesetzliche Ausgangsregelung nur Sinn macht, wenn sie auch tatsächlich hoheitlich durchgesetzt werden kann. Dies muss bezweifelt werden, zumal es schon heute schwierig ist, die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Abgabe von Alkohol wirksam durchzusetzen. Vielmehr ist es notwendig, die Problematik in einem Gesamt-rahmen anzugehen, die heute schon bestehenden Bestimmungen durchzusetzen und verstärkt auf Prävention zu setzen.

In Bezug auf die von der Interpellantin angesprochenen Regelungen im Fürstentum Liechtenstein und im Bundesland Vorarlberg konnte Folgendes in Erfahrung gebracht werden: In Liechtenstein besteht seit 25 Jahren eine Ausgangsregelung. Diese sei aber erst vor wenigen Jahren im Zusammenhang mit nächtlichen Alkohol- und Drogeneskapaden von Jugendlichen «wiederentdeckt» worden. Grundsätzlich stehe die Bevölkerung hinter dieser Regelung, die für viele Eltern ein wichtiges Hilfsmittel sei, um private Abmachungen mit den Kindern abzusichern. Das bestehende Gesetz befindet sich gegenwärtig in Revision. Neu soll vorgesehen werden, dass Kinder unter 14 Jahren um 22.00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren um 24.00 Uhr daheim sein müssen. Länger weg bleiben dürften die Kinder bei einer vorliegenden Einwilligung der Eltern. In Vorarlberg besteht ebenfalls eine gesetzliche Regelung. Danach ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren von 24.00 bis 05.00 Uhr und Jugendlichen ab 16 Jahren von 02.00 bis 05.00 Uhr untersagt. In Liechtenstein und in Vorarlberg ist der Jugendschutz in einem Jugendgesetz geregelt. Bei Übertretungen gibt es ein spezielles Verfahren, dass vorwiegend pädagogische Massnahmen vorsieht. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einer eigentlichen Strafanzeige. Im Kanton St.Gallen bestehen keine vergleichbaren Strukturen und auch kein Jugendgesetz.

Meinung des Jugendparlamentes: Das Jugendparlament hat sich grossmehrheitlich gegen die Einführung einer staatlichen Ausgangsregelung für unter 16-Jährige ausgesprochen. Es ist der Meinung, dass damit die aktuelle Situation nicht oder kaum verbessert würde. Eine Ausgangsregelung würde nur Sinn machen, wenn sie auch entsprechend gut durchgesetzt werden könnte. Laut Aussagen der Stadtpolizei St.Gallen hätte die Polizei nicht die Ressourcen, um eine solche Regelung vernünftig zu kontrollieren. Es sei deshalb zweifelhaft, ob

es Sinn mache, ein Gesetz einzuführen, dass von Anfang an als nicht durchsetzbar angesehen werden müsste. Für die Probleme, deren Lösung man sich mit einer Ausgangsregelung erhoffe, bestünden schon genügend Gesetze. Eine solche Ausgangsregelung würde zudem zu tief in die Erziehungsfreiheit der Eltern eingreifen. Weiter müsse beachtet werden, dass eine Ausgangsregelung das Problem des Alkoholmissbrauchs nur verlagern würde. Einzelnen Jugendlichen würde der Reiz des Verbotenen dazu dienen, gerade das Gegenteil des Verlangten zu tun.

3. Die Regierung ist sich bewusst, dass Jugendalkoholismus und Vandalismus ernst zu nehmende Phänomene sind und dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Allerdings würde eine staatliche Ausgangsregelung zu kurz greifen. Fachleute sind sich einig, dass sich insbesondere präventive Massnahmen positiv auf eine Verminderung von übermässigem Alkoholkonsum sowie Gewalt- und Jugendvandalismus auswirkt. Diese Massnahmen umfassen einerseits ein frühzeitiges Vorbeugen und Verhindern unerwünschter Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen, andererseits auch das frühzeitige Erkennen solchen Verhaltens. Mit dem Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung ZEPRA verfügt der Kanton über ein auf hohem fachlichem Niveau stehendes Kompetenzzentrum für präventive Aktivitäten. Zudem steht mit dem kantonalen Gastwirtschaftsgesetz ein Instrument zur Verfügung, dass grundsätzlich den Verkauf und die Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie an junge Erwachsene unter 18 Jahren ausreichend regelt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Polizei präventiv wirkt, es dagegen falsch wäre, Jugendliche zu kriminalisieren.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass genügend Instrumente zur Verfügung stehen, um einen wirkungsvollen Beitrag zur Verminderung von Jugendkriminalität und Jugendvandalismus, aber auch von übermässigem Konsum alkoholischer Getränke von Jugendlichen zu leisten. Wirkungsvolle Prävention verlangt neben staatlichen Massnahmen das Engagement aller Akteurinnen und Akteure auf verschiedensten Ebenen: Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, Eltern und andere Erziehende, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, Ausbildungsverantwortliche in Betrieben sowie Verkaufs- und Servicepersonal. Eine Ausgangsregelung für Jugendliche für sich allein würde keine wirkungsvolle Präventionsmassnahme darstellen, da Kauf und Konsum von Alkohol durch Jugendliche nicht verhindert, sondern lediglich eine Verlagerung in die Privatsphäre erfolgen würde. Notwendig ist auch eine konsequentere Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen im bestehenden Recht.

Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine staatliche Ausgangsregelung einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit und in die Grundrechte darstellen sowie die Erziehungsfreiheit der Eltern einschränken würde. Alterslimiten sind auch vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit ein problematisches Mittel.

Hinzuweisen ist auf das vom Kantonsrat in der Februarsession 2006 gutgeheissene Postulat 43.05.10 «Integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen – dringender Handlungsbedarf», das ebenfalls diese Gesamtproblematik zum Gegenstand hat. Der Postulatsbericht wird Gelegenheit bieten, vertieft auch auf die Fragestellungen dieser Interpellation einzugehen.

Meinung des Jugendparlamentes: Das Jugendparlament ist der Auffassung, dass den Jugendlichen, statt mit Verboten und Gesetzen zu begegnen, vermehrt Möglichkeiten zur sinnvollen Verbringung ihrer Freizeit geboten werden sollten. Eine schärfere Kontrolle des bereits bestehenden Alkoholabgabeverbots für unter 16-Jährige würde bereits einen Grossteil der Probleme lösen. Abschliessend ist das Jugendparlament der Auffassung, dass eine sinnvolle Lösung des Problems des Alkoholmissbrauchs von unter 16-Jährigen zu unterstützen sei, eine staatliche Ausgangsregelung aber keine gute Lösungsmöglichkeit darstelle.